

RECHNUNGSLEGUNG SPEZIAL

Regelungen zur CSR-Richtlinie

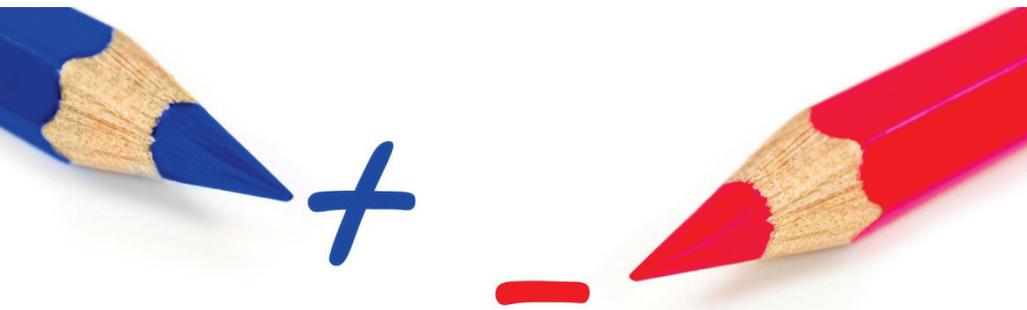
Umsetzung bis Dez. 2016

Diskussionspapier des BMJV

Wahlrechtsmöglichkeiten bei der
Umsetzung in nat. Recht

Ausweitung der Pflichtangaben

Anwendbar für Geschäftsjahre ab
Jan. 2017



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. November 2014 hat die EU-Kommission die „Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen“ im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Im Mittelpunkt der neuen Richtlinie sog. „Corporate Social Responsibility-Richtlinie“ (CSR-Richtlinie) steht eine neue Dimension der unternehmerischen Verantwortung, die sich durch Ergänzung der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) ihren Weg in die Unternehmensberichterstattung der in den EU-Mitgliedsstaaten ansässigen Unternehmen bahnt. Eine Umsetzung der CSR-Richtlinie in nationales Recht ist verpflichtend bis zum 6. Dezember 2016 zu leisten. Hierzu hat auch das BMJV dieses Jahr ein Diskussionspapier zur Umsetzung in nationales Recht veröffentlicht.

Nach dem Handelsgesetzbuch müssen Unternehmen gemäß § 289 Abs. 3 bzw. § 315 Abs. 1 S. 4 HGB allerdings bereits auch bisher über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren berichten. Die Konzernlageberichterstattung konkretisiert sich in Deutschland zusätzlich im Rahmen von DRS 20, der z.T. mit der CSR-Richtlinie überlappende Angabepflichten vorschreibt.

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bedeutet für den Bilanzersteller das Einholen und Offenlegen von über die derzeit geltenden Angabepflichten hinausgehenden Informationen. Auch davon betroffen sind kleine und mittelgroße Unternehmen als Teil der Lieferkette von berichtspflichtigen Unternehmen.

Der folgende Beitrag informiert im Detail über die in der CSR-Richtlinie enthaltenen Regelungen und diskutiert die Umsetzung in deutsches Recht. Zudem wird ein Vergleich zwischen den bestehenden Angabepflichten nach DRS 20 und den zukünftigen Angabepflichten gem. CSR-Richtlinie gezogen.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Rechnungslegung stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung. Darüber hinaus beraten wir Sie natürlich gerne in allen weiteren Fragen zur nationalen und internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

Wir wünschen viel Spaß mit der für Sie hoffentlich interessanten Lektüre und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Ihre Zentralabteilung Rechnungslegung

Dr. Norbert Lüdenbach & Dr. Jens Freiberg

INHALT

1. Einleitung
2. Zur möglichen Umsetzung der CSR-Richtlinie in Deutschland
3. Überblick über die sich ergebenden materiellen Änderungen im Lagebericht
4. Verwendung von Rahmenkonzepten
5. Fazit

AUTOREN

WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach
norbert.luedenbach@bdo.de

WP Dr. Jens Freiberg
jens.freiberg@bdo.de

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zentralabteilung
Rechnungslegung (ZAR)
zar@bdo.de

REDAKTION

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200
wpnews@bdo.de

Zentralabteilung Rechnungslegung (ZAR)

1. Einleitung



WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach



WP Dr. Jens Freiberg

In den letzten Jahren häuften sich die Negativschlagzeilen zu großen Unternehmen, die ihren sozialen und ethischen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind: „Missachtete Umweltauflagen beim Bau und Betrieb eines Stahlwerks in Brasilien durch ThyssenKrupp“¹, „Mangelnde Brand-/Sicherungsvorkehrungen in einer Textilfabrik eines Zulieferers von C&A in Bangladesch führen zum Tod von mehr als hundert Arbeitern“ oder auch der Einsatz von Software in Automobilen zur Verschleierung der Abgasemissionen wie bei Volkswagen sind nur drei von zahlreichen Beispielen.² Unternehmen stehen stärker als je zuvor unter kritischer Beobachtung der Öffentlichkeit und müssen auch stärker als je zuvor auf gesellschaftliche, ethische und soziale Belange reagieren. Zur eigentlichen unternehmerischen Kernkompetenz - Herstellung von Gütern und Dienstleistungen - haben sich weitergehende, insbesondere gesellschaftliche, Zielsetzungen hinzugesellt. Triebkräfte dieser Veränderungen sind insbesondere die kritische Öffentlichkeit sowie auch regulatorische und rechtliche Bemühungen Unternehmensaktivitäten an sich transparenter zu gestalten. Damit rücken für den Bilanzersteller u.U. neuartige Problemstellungen in den Vordergrund.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission aus ihrer *corporate social responsibility* (CSR)-Strategie 2011-2014 heraus, die CSR-Richtlinie zur Offenlegung unternehmerischer Verantwortung anhand nichtfinanzieller Kennzahlen (2014/95/EU) verabschiedet. Im Wege der Ergänzung der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) soll die am 15. November 2014 im EU-Amtsblatt veröffentlichte CSR-Richtlinie (2014/95/EU) ihren Weg in die Unternehmensberichterstattung finden. Ein erster Vorschlag der EU-Kommission aus April 2013 wurde von mehreren EU-Mitgliedsstaaten aufgrund zu weitreichender Informationspflichten abgelehnt. Im weiteren Gesetzgebungs- und Beratungsverfahren auf europäischer Ebene wurde schlussendlich ein Kompromiss zwischen EU-Kommission und EU-Parlament erarbeitet, der im April bzw. im September 2014 vom Parlament und Rat verabschiedet wurde. Die Umsetzungsfrist für die EU-Mitgliedsstaaten läuft im Dezember 2016 aus. Es ist zu erwarten, dass die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Bilanzrecht die Umsetzungsfrist voll ausschöpft.

Durch die Offenlegung zusätzlicher Angaben und der damit verbundenen Stärkung des gesellschaftlichen Vertrauens soll Unternehmen die Möglichkeit zum Erhalt ihrer gesellschaftlichen Legitimität (*licence to operate*) gegeben wer-

den. Im Sinne unternehmerischer Eigenverantwortung geht es im Rahmen der CSR primär darum Fehlverhalten (*avoiding bad*)³ zu verhindern. Freiwilliges Engagement hingegen lässt sich viel eher als „*nice to have*“ verstehen, wobei eigenes Fehlverhalten nicht mit freiwilligem sozialem Engagement aufgewogen werden kann. Gerade solche Nebelkerzen sind nicht mit einer gelungenen Umsetzung in Einklang zu bringen.

2. Zur möglichen Umsetzung der CSR-Richtlinie in Deutschland

2.1. Bisherige „CSR-Berichterstattung“ nach DRS 20

Der (Konzern-)Lagebericht wurde erstmals im Zuge der Umsetzung des BiRiLiG in das HGB aufgenommen. Die hierzu gültigen Vorschriften lassen sich den Paragraphen 289 sowie 315 entnehmen. Im weiteren Verlauf wurden die Vorgaben zur Lageberichterstattung zwecks Erhöhung der Qualität und Aussagekraft u.a. durch das BilReG (2004) erweitert und damit erstmals auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren angesprochen. Die Angabe nichtfinanzieller Leistungsindikatoren ist nach § 289 Abs. 3 HGB nur für große Kapitalgesellschaften verpflichtend. Nach den derzeit gültigen Regelungen haben die Anwender über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in dem Maße zu berichten, in dem diese für den Bilanzadressaten zum Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens von Bedeutung sind. Beispielhaft, somit nicht abschließend, werden in den einschlägigen Paragraphen des Handelsgesetzbuches Informationen zu Umwelt- und Arbeitnehmerbelangen angeführt.

Die Vorgaben des Handelsgesetzbuches wurden durch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee, zuletzt durch DRS 20, konkretisiert. Mit der Verabschiedung von DRS 20 hat die Lageberichterstattung weiter an Komplexität gewonnen, insbesondere da DRS 20.11 Leistungsindikatoren sowohl quantitativ als auch qualitativ definiert. DRS 20.108 fordert deshalb bereits jetzt schon eine Quantifizierung qualitativer Leistungsindikatoren, sofern beispielsweise Kundenzufriedenheitsmaße oder Umweltkennzahlen zur Unternehmenssteuerung an die Entscheidungsträger berichtet werden. Konzeptionell stellt damit DRS 20 den Ausgangs- und Anknüpfungspunkt einer CSR Berichterstattung dar.

2.2. Berichterstattung nach der CSR-Richtlinie

2.2.1. Diskussionspapier des BMJV

Das BMJV hat im April 2015 ein Diskussionspapier zur Umsetzung der CSR-Richtlinie verabschiedet. Als Quintessenz des Diskussionspapiers wurde i.S. der Mindestharmonisierung eine originalgetreue Umsetzung beschlossen. Hierbei soll den im Dezember 2014 von der deutschen Bundesregierung beschlossenen Eckpunkten zum Bürokratieabbau Rechnung getragen werden. Der Gesetzgeber versucht seit

¹ <http://industriemagazin.at/a/krisen-stahlwerk-thyssenkrupp-wartet-auf-betriebserlaubnis-fuer-brasilien-werk>

² <http://www.wiwo.de/unternehmen/handel/brandindex-cunda-zahlt-mit-imageverlust-fuer-brand-bei-zulieferer/7496070.html>

³ Interview mit Prof. Dr. Nick Li-Hi; abrufbar unter <http://www.audi.com/corporate/de/corporate-responsibility/wir-leben-verantwortung/wirtschaften/dialog-mit-den-stakeholdern/nick-lin-hi.html>

geraumer Zeit die für rechnungslegende Unternehmen bestehende Belastung, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), aus Informationspflichten zu senken. Um dieses Ziel weiter voranzutreiben soll in einem nächsten Schritt der „Erfüllungsaufwand der Wirtschaft deutlich spürbar gesenkt werden“⁴. Der verabschiedete Maßnahmenkatalog versucht die Zielsetzung u.a. mit folgenden Instrumenten zu erreichen:

- Zusätzliche Belastungen müssen mit Entlastungen im gleichen Maße einhergehen („one in, one out“-Regelung).
- Weitere Stärkung des KMU-Tests.⁵
- Mittelstandsfreundliche Ausgestaltung der Umsetzung der „CSR-Richtlinie“

Von der „one-in, one out“-Regelung sind lediglich Vorgaben ausgenommen, die aus der originalgetreuen Umsetzung der EU-Vorgaben hervorgehen. Dies dürfte insbesondere für die CSR-Richtlinie gelten, damit dürften mit der Verabschiedung keine entgegenwirkenden Entlastungen entstehen. Insgesamt fällt vor allen Dingen die im Mittelpunkt stehende Gruppe der mittelständischen Unternehmen als primärer Adressat der Erleichterungen des Kabinettsbeschlusses auf.

2.2.2. Anwendungsbereich der Richtlinie

Die CSR-Richtlinie schafft Vorgaben für rechtliche Mindestanforderungen der CSR-Berichterstattung. Die Anwendung der CSR-Richtlinie lässt sich wie folgt systematisieren:

1. Kleine und mittelgroße Unternehmen i.S. von § 267 HGB sind von der Anwendung ausgeschlossen.
2. Große Unternehmen i.S. von § 267 HGB, die von öffentlichem Interesse sind und in einem Geschäftsjahr zusätzlich durchschnittlich und konzernweit mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen (nachfolgend Anwender), müssen den Vorgaben der CSR Richtlinie entsprechen.

Als groß zählen nach Handelsgesetzbuch alle Unternehmen, die zumindest zwei der drei in § 267 Abs. 2 HGB aufgeführten Größenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten haben. Über § 340a Abs. 1 und § 341a Abs. 1 HGB haben auch Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ihren Abschluss und ihren Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen aufzustellen und fallen somit per se unter die Definition von „groß“.⁶ Unternehmen von öffentlichem Interesse sind im Wesentlichen kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 264d HGB (diese gelten stets als groß), aber auch andere von den Mitgliedsstaaten als im

Interesse der Öffentlichkeit definierte Unternehmen. Auf Konzernebene ist hinsichtlich des Kriteriums der durchschnittlichen Mitarbeiter auf die Gesamtanzahl der innerhalb einer Unternehmensgruppe während eines Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter abzustellen.⁷ Der Begriff des Mitarbeiters ist u.E. für Zwecke der Abgrenzung des Anwendungsbereichs den Regelungen des § 267 HGB zu entnehmen, entsprechend werden sowohl permanente als auch teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer in die Berechnung einbezogen.⁸

Es wird eine frühzeitige Befassung mit der CSR-Richtlinie empfohlen. Insbesondere die Frage der Pflichtanwendung sollte frühzeitig geklärt werden, da die EU hinsichtlich der Anwendung keine nationalen Wahlrechte bietet. Dies schafft schon jetzt Planungssicherheit für den zukünftigen Anwender.

2.2.3. Regelungen der CSR-Richtlinie

Mit Änderung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU werden nach Einfügung des Artikel 19a für den Lagebericht sowie Artikel 29a für den Konzernlagebericht die Angabepflichten für betroffene Unternehmen um spezifizierte Mindestangaben erweitert. Hierbei ist allerdings - wie bisher schon - der auch in DRS 20.34 dargelegte Grundsatz der Informationsabstufung zu beachten, damit nicht die finanziellen leistungswirtschaftlichen Informationen hinter die nichtfinanziellen Informationen von der Bedeutung her zurücktreten. Von der „Doppelgültigkeit“ (Lage- und Konzernlagebericht) ausgenommen sind die Angaben zum Diversitätskonzept, welche gem. Artikel 20 Abs. 1 (g) sich nur im Einzelabschluss wiederfinden.

a) Nichtfinanzielle Erklärung

Mit der CSR-Richtlinie sollen die Regelungen zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen im EU-Raum harmonisiert und damit die Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit gefördert werden.⁹ Daher wird vom Anwender eine nichtfinanzielle Erklärung verlangt, die sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie auf die Beachtung von Menschenrechten und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen soll. Die definierten Mindestangaben können vom Anwender auch ausgeweitet werden. Die CSR-Richtlinie formuliert für Umweltbelange explizite Soll-Angaben, während für andere Bereiche lediglich Vorschläge für potentielle Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung unterbreitet werden:

- Umwelt: Angabe zur aktuellen und vorhersehbaren Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die Umwelt (explizite Soll-Angabe).
- Sozial- und Arbeitnehmerbelange: Welche bestehenden Maßnahmen dienen der Geschlechtergleichstellung? Welche Maßnahmen dienen der Umsetzung der Vereinbarungen von internationalen Arbeitsorganisationen zu

⁴ Vgl. Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2014, S. 1-2, abrufbar unter http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/Buerokratieabbau/2014/10-12/Anlagen/2014-10-11-kabinettsbeschluss-dezember-2014.pdf?__blob=publicationFile&v=5

⁵ Prüfung der Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen durch Gesetzesvorhaben im Entwurfsstadium.

⁶ Vgl. Kleinmanns, StuB 23/2014, S. 897.

⁷ Vgl. Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014, S. 6.

⁸ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar, 6. Aufl. 2015, § 267 Rz. 6 f.

⁹ Vgl. Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014, Erwägungsgrund 21.

den Arbeitsbedingungen, zur Achtung der Rechte der Gewerkschaften, zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz?

- Menschenrechte, Korruption und Bestechung: Welche bestehenden Instrumente dienen der Bekämpfung von Korruption und Bestechung?

Das BMJV hat in seinem Diskussionspapier in Orientierung an DRS 20 vorgeschlagen, die Erläuterungen zusätzlich um den Aspekt der Kundenbelange zu ergänzen. Hierbei könnte z.B. auf Themen wie Zufriedenheit, Datenschutz oder etwaige Produktrückrufe eingegangen werden. Da Kunden einen wesentlichen Unternehmenserfolgswert darstellen, trägt eine weitergehende Berichterstattung zur steigenden Nützlichkeit der Berichterstattung über die Lage des Unternehmens sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung bei.

Die Angabepflichten stehen insgesamt unter dem Wesentlichkeitsvorbehalt, d.h. es sind jeweils nur jene Angaben zu leisten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, die Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen der Tätigkeit relevant sind.

Die nichtfinanzielle Erklärung soll zunächst eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens enthalten. Schließlich ist bezogen auf die fünf oben genannten Themenbereiche folgendes in die Erklärung aufzunehmen:¹⁰

- I. Eine Beschreibung der von dem Unternehmen hinsichtlich der genannten Belange verfolgten Konzepte sowie der angewandten Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltpflicht (*Due-Diligence-Prozesse*), sofern der damit entstehende Aufwand verhältnismäßig ist.

Hierin sind auch Unternehmen der Lieferkette bzw. Subunternehmer einzubeziehen. Insofern sind auch kleine und mittelgroße Unternehmen als Teil der Lieferkette von betroffenen Unternehmen indirekt von den neuen Anforderungen mittelbar tangiert.

- II. Eine Angabe über die Ergebnisse der verfolgten Konzepte: Wenn ein Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Aspekte kein Konzept verfolgt, ist dies in der nichtfinanziellen Erklärung anzugeben und zu begründen („*comply or explain*“). Betroffene Unternehmen können zur Erfüllung der Angabepflichten auf nationale und internationale Rahmenwerke zurückgreifen, z.B. wird das *Eco-Management and Audit Scheme* genannt.¹¹
- III. Eine Angabe der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verknüpft sind und wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen.
- IV. Eine Angabe der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

¹⁰ Vgl. Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014, S. 6.

¹¹ Für weitere Beispiele siehe Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014, Erwägungsgrund 9.erklärung

Die Erfüllung der neuen Angabepflichten bedingt ebenfalls die Berücksichtigung von Unternehmen, die in einer wesentlichen Geschäftsbeziehung mit dem berichtspflichtigen Unternehmen stehen. Es sind somit auch indirekt kleine und mittelgroße Unternehmen betroffen. Dies macht eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der Lieferkette erforderlich und den notwendigerweise einzuholenden Informationen.

b) Diversitätskonzept

Die Erklärung zur Unternehmensführung als gesonderter Abschnitt der Lageberichterstattung nach § 289a HGB soll gem. Artikel 20 der CSR-Richtlinie um ein sog. Diversitätskonzept für börsennotierte (bzw. große kapitalmarktorientierte) Unternehmen zur Besetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane erweitert werden.

Zu den offlegungspflichtigen Angaben gehört u.a. eine Auskunft über das angewandte Diversitätskonzept und die dahinter stehenden Kriterien sowie über die konzeptionelle Umsetzung und die damit erzielten Ergebnisse. Unternehmen können beispielsweise Kriterien wie das Alter, Geschlecht oder Bildungshintergrund der Organmitglieder berücksichtigen. Mit der Offenlegung des Diversitätskonzepts soll die Meinungs- und Erfahrungspluralität der Organe des Anwenders gefördert werden. Damit soll der Grundstein für eine konstruktive gesamtheitliche Sichtweise gelegt werden und gleichzeitig ein undifferenziertes Gruppendenken verhindert werden.

Die CSR-Richtlinie sieht keine pflichtmäßige Einführung eines Diversitätskonzepts vor, d.h. die Offenlegungspflicht betrifft nur Anwender die bereits ein bestehendes Konzept haben und umsetzen. Abseits ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen, z.B. der Frauenquote¹², bleiben Unternehmen demnach frei in ihrer Entscheidung der Zusammensetzung eines Leitungsorgans. Es gilt aber auch hier der „*comply or explain*“-Ansatz.

c) Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der CSR-Richtlinie in nationales Recht

Im Zuge der Umsetzung der CSR-Richtlinie in nationales Recht eröffnet sich dem deutschen Gesetzgeber durch diverse Mitgliedsstaatenwahlrechte ein großer Gestaltungsspielraum:

- **Befreiungsvorbehalt zur Berichterstattung in einem gesonderten Bericht:** Die nichtfinanzielle Erklärung soll Eingang in den Lage- bzw. Konzernlagebericht der betroffenen Unternehmen finden. Sie kann aber wahlweise auch in einem gesonderten Bericht dargelegt werden, soweit dieser sich auf dasselbe Geschäftsjahr bezieht, und beispielsweise auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden kann. Die Veröffentlichung in einem separaten Bericht kann entweder zum selben Zeitpunkt wie der (Konzern-)Lagebericht des Unternehmens oder inner-

¹² Vgl. *Bruckner/Meyer*, Rechnungslegung Spezial, Ausgabe 3/2015.

¹³ Vgl. *Kleinmanns*, *StuB* 23/2014, S. 899; *Niemöller*, *PIR* 4/2015, S. 111.

halb einer maximalen Frist von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden. In diesem Fall ist innerhalb des Lageberichts auf den gesonderten Bericht zu den nichtfinanziellen Informationen hinzuweisen. Wird auf Konzernebene in einem zusammengefassten Lagebericht bzw. in einem gesonderten Bericht über die Tochterunternehmen berichtet, sind diese Unternehmen von der Offenlegung der nichtfinanziellen Erklärung befreit (konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung). Der deutsche Gesetzgeber steht in diesem Fall vor der Entscheidung, ob er den Befreiungsvorbehalt gewährt oder die CSR-Regelungen fest innerhalb der Lageberichterstattung verankert.

- **Wahlrecht zur inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung:** Mit Änderung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU ist nach Art. 19a Abs. 5 bzw. Art. 29a Abs. vom Abschlussprüfer bzw. der Prüfungsgesellschaft die Aufnahme der nichtfinanziellen Erklärung innerhalb der Lageberichterstattung oder in einem gesonderten Bericht notwendig.

Da der Lagebericht Gegenstand der Prüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses ist, wäre es (nach bislang geltendem Recht) die Aufgabe des Abschlussprüfers festzustellen, ob die Angaben vollständig und zutreffend sind, ohne dass der Inhalt der Erklärung Gegenstand der Abschlussprüfung wird. In Erwägungsgrund 16 der CSR-Richtlinie wird den Mitgliedsstaaten darüber hinaus ein Wahlrecht eingeräumt, die Informationen von einem „unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen“ inhaltlich überprüfen zu lassen (Art. 19a Abs. 6 bzw. Art. 29a Abs. 6). Über die genaue Ausgestaltung der Prüfung finden sich in der CSR-Richtlinie keine Informationen.

Die Überprüfung muss durch einen „unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen“ erbracht werden, mithin darf die Überprüfung nicht durch das Unternehmen selbst erfolgen. Hierbei muss es sich allerdings nicht um den Abschlussprüfer handeln. Der deutsche Gesetzgeber muss sich mit der Frage auseinandersetzen, ob und wie eine inhaltliche Überprüfung aussehen könnte. Bei der Entscheidung für eine Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Erklärung stellt sich die Frage der expliziten Ausgestaltung:

- Wer soll die nichtfinanzielle Erklärung überprüfen?
- Welche Konsequenzen ergeben sich bei Feststellen einer "fehlerhaften" nichtfinanziellen Erklärung?
- Was wäre der geeignete Rahmen einer Prüfung?

Für die Durchführung einer solchen Prüfung könnte z.B. ISAE 3000 „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ herangezogen werden, wenn die nichtfinanziellen Informationen keinen Bestandteil des Lageberichts darstellen. Sollten diese allerdings im Lagebericht verankert sein, wären diese Teil der Abschlussprüfung und somit nach den einschlägigen IDW Prüfungsstandards zu behandeln.

- **Weglassen von Informationen zum Schutze der Gesellschaft:** Nach Art. 19a Abs. 1 bzw. Art. 29a Abs. 1 der Bilanzrichtlinie kann der Gesetzgeber den Unter-

nehmen gestatten, Informationen über in der Zukunft liegende Entwicklungen oder über die einzelnen zu berichtenden Belange zum Schutze der Gesellschaft wegzulassen, wenn die Mitglieder der Verwaltungs- Leitungs- und Aufsichtsorgane begründet die Auffassung vertreten, dass die Informationsoffenlegung dem Unternehmen schadet.

2.2.4. Anwendungszeitpunkt und Angabensubstitution

Eine Transformation in nationales Recht muss bis zum 6. Dezember 2016 erfolgen. Die neuen Angabepflichten der CSR-Richtlinie sollen voraussichtlich erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, gelten. Sofern ein Unternehmen in den Konsolidierungskreis eines anderen Unternehmens einbezogen wird, ist dieses von der Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung jedoch befreit (Art. 29 CSR-Richtlinie).

Die vom Anwender bereits derzeit umzusetzenden Angaben zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gelten durch die Angaben der CSR-Richtlinie als erfüllt (Art. 19a Abs. 2 bzw. Art. 29a Abs. 2 EU-Bilanzrichtlinie), insofern entsteht kein Doppelaufwand.

3. Überblick über die sich ergebenden materiellen Änderungen im Lagebericht

Die Konzernlageberichterstattung konkretisiert sich in Deutschland nach DRS 20 als Rechnungslegungsstandard des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC). Während eine erstmalige Anwendung auf die Konzernlageberichterstattung ab dem Geschäftsjahr beginnend zum 01.01.2013 verpflichtend ist, wird auch eine Anwendung auf den Lagebericht im Einzelabschluss empfohlen (DRS 20.2). Die Lageberichterstattung ist mit Anwendung des DRS 20 bereits um weitere Pflichtangaben ergänzt worden, weshalb die CSR-Richtlinie zumindest teilweise bereits von DRS 20 abgedeckt wird:

CSR-Richtlinie	DRS 20	Vergleich
Nichtfinanzielle Erklärung		
Art. 19a bzw. Art. 29a Betroffene Unternehmen nehmen in den Lagebericht (oder in einen gesonderten Bericht) Angaben auf, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens erforderlich sind.	DRS 20.3 & 20.53 Ziel der Konzernlageberichterstattung ist es, Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum zur Verfügung zu stellen, die es dem verständigen Adressaten ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild vom Geschäftsverlauf, von der Lage [...] zu machen. Im Konzernlagebericht sind der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnis-	Die Zielsetzung der Lageberichterstattung nach DRS 20 entspricht weitestgehend der Zielsetzung der CSR Richtlinie. Derweil gem. DRS 20 Rechenschaft über die anvertrauten Ressourcen abgelegt werden muss, bezieht sich die CSR-Richtlinie auf die Auswirkung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und lässt damit eine umfassendere Sichtweise erahnen.

	ses) und die Lage des Konzerns darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen.	
Zusätzlich sind in die nichtfinanzielle Erklärung Angaben aufzunehmen, die zum Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit erforderlich sind.	Keine Regelung in DRS 20	
Betroffene Unternehmen müssen mindestens Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Umwelt • Soziales • Arbeitnehmer • Menschenrecht • Korruption & Bestechung aufnehmen. 	DRS 20.54 & 20.107 In die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns sind die bedeutsamsten [...], soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns von Bedeutung, nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen. Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind a) Kundenbelange b) Umweltbelange c) Arbeitnehmer d) Indikatoren zu F&E e) gesellschaftliche Reputation	Auch DRS 20 schreibt bereits die Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren vor. Die in der CSR-Richtlinie formulierten Angaben umfassen, jedoch weitere Bereiche wie z.B. die Umwelt, soziale Aspekte sowie Menschenrechte und Korruptionsthemen. Die CSR-Richtlinie enthält ein explizites Mindestmaß an zu erfüllenden Angaben in Bezug auf nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. DRS 20 fordert zwar die verpflichtende Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, nennt aber nur beispielhafte Bereiche zu denen Angaben erfolgen könnten.
Die Angaben zu den Belangen erfordern zusätzlich <ul style="list-style-type: none"> • eine kurze Geschäftsmodell-Beschreibung 	DRS 20.36 Ausgangspunkt für die Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage bilden Angaben zu den Grundlagen des Konzerns. [...]	
<ul style="list-style-type: none"> • eine Beschreibung der Konzepte, die das Unternehmen hinsichtlich der Belange verfolgt sowie die angewandten Due- 	Keine Regelungen innerhalb des DRS 20	Die CSR-Richtlinie verfolgt eine Ausweitung der Angabepflichten mit Blick auf die zugrunde gelegten Konzepte der

Diligence-Prozesse und die Ergebnisse dieser Konzepte		Anwender, die zur Erfüllung jener herangezogen werden.
<ul style="list-style-type: none"> • eine Darstellung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen und wie das Unternehmen mit diesen umgeht. 	DRS 20.K137 - 20.K141 Bei kapitalmarkt-orientierten Mutterunternehmen sind im Konzernlagebericht die Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems darzustellen und auf die Ziele und Strategien sowie auf die Strukturen und Prozesse des Risikomanagements einzugehen [...] Im Rahmen der Ziele und der Strategie des Risikomanagements ist darzustellen, ob und ggf. welche Risiken grundsätzlich nicht erfasst bzw. vermieden werden. In diesem Zusammenhang kann auch auf Grundsätze, Verhaltensregeln und Richtlinien zum Risikomanagement im Konzern sowie auf die Risikotragfähigkeit des Konzerns eingegangen werden.	Durch die CSR-Richtlinie wird eine verpflichtende Darstellung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit spezifizierten Belangen und dem damit einhergehenden Umgang gefordert. In diesem Fall wird wohl das Risikomanagementsystem, um verschiedene Dimensionen zu erweitern sein, da zukünftig auch bisher nicht berücksichtigte Belange Einzug in die Berichterstattung finden.
Bei Rückgriff auf nationale und internationale Rahmenwerke zur Erfüllung der Angabepflichten (z.B. EMAS) muss dieses auch genannt werden. Wird kein Konzept verfolgt, ist dies in der nichtfinanziellen Erklärung anzugeben und zu begründen („ <i>comply or explain</i> “).	DRS 20.110 - 20.111 [...] nichtfinanzielle Leistungsindikatoren können auch im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung angegeben werden. Allgemein anerkannte Rahmenkonzepte können Anhaltspunkte für die Berichterstattung unter Einbeziehung von [...] nichtfinanziellen Leistungsindikatoren geben. Sofern nach Tz. 102 und 106 berichtete [...] nichtfinanzielle Leistungs-	Mit der <i>comply or explain</i> Regelung der CSR-Richtlinie soll gegenüber DRS 20 implizit eine Hemmschwelle zur Nichtanwendung von Umsetzungskonzepten aufgebaut werden. Zwar sind die entsprechenden Konzepte nicht pflichtmäßig anzuwenden, jedoch soll die explizite Nennung der Nichtbeachtung und separate Begründung dieser vorbeugen.

	indikatoren intern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verwendet werden, ist dieser Zusammenhang darzustellen. Wird der Berichterstattung dabei ein allgemein anerkanntes Rahmenkonzept zugrunde gelegt, ist dies anzugeben.	
Das Weglassen von Informationen zum Schutze der Gesellschaft, wenn die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Verständnisses des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens und der Auswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt wird.	DRS 20.154 Unter besonderen Umständen, in denen damit gerechnet werden muss, dass die Angabe von Informationen nach Tz. 152 die Position des Konzerns (z.B. in einem Rechtsstreit) erheblich beeinträchtigen würde, kann von einer Quantifizierung der Risiken abgesehen werden. In diesem Fall sind die Gründe für das Unterlassen darzustellen.	
Diversitätskonzept (Änderung von Art. 20)		
Pflicht zur Offenlegung eines sog. Diversitätskonzepts für börsennotierte Unternehmen zur Besetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane für börsennotierte Unternehmen.	Keine Regelungen innerhalb des DRS 20	Die Regelungen zur Darlegung der Zusammensetzung der entsprechenden Organe des Unternehmens gehen über die bisherigen Regelungen des DRS 20 hinaus.

DRS 20 hat im Gegensatz zu seinen Vorgängern (DRS 5 und DRS 15) die Berichterstattung über die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren verpflichtend eingeführt (DRS 20.54), lässt dem Bilanzierenden jedoch einen großen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der aufzunehmenden nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Die CSR-Richtlinie schränkt diesen Gestaltungsspielraum durch ein anzugebendes Mindestmaß an Informationen innerhalb der nichtfinanziellen Erklärung zu bestimmten Belangen/nichtfinanziellen Leistungsindikatoren erheblich ein und formuliert zusätzlich auch über DRS 20 hinausgehende Angaben. Die Pflicht zur Offenlegung des Diversitätskonzepts im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung für börsennotierte Unternehmen ist gänzlich neu. Die genaue Umsetzung in deutsches Recht bleibt aber vor dem Hintergrund der im Zuge der CSR-Richtlinie eingeräumten Mitgliedsstaatenwahlrechte noch offen.

Es wird empfohlen die unterschiedliche Tiefe der Angabepflichten nach DRS 20 und CSR-Richtlinie zu prüfen, um bereits jetzt zukünftigen Ergänzungsbedarf zu identifizieren. Dabei ist dem Gedanken der CSR folgend auch über die Art der Darstellung und Informationen nachzudenken, um dem Bilanzadressaten die geeigneten Informationen zur Beurteilung der Aktivität des Unternehmens an die Hand zu geben.

4. Verwendung von Rahmenkonzepten

Der europäische Gesetzgeber spricht sich hinsichtlich der Verwendung eines Rahmenkonzeptes bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung nicht für ein bestimmtes Konzept aus. Daher können verschiedene auch sehr heterogene Konzepte angewandt werden, u.a.:

- International Integrated Reporting Council
- Global Reporting Initiative
- Deutscher Nachhaltigkeitskodex

In 2013 wurde z.B. das International IR Framework als Grundlage für eine integrierte Berichterstattung verabschiedet. Die integrierte Berichterstattung versucht dem drohenden Informationsüberfluss durch Verknüpfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzubeugen. Der integrierte Bericht nach dem IIRC basiert auf acht Inhaltselementen, deren Ausleuchtung zu einem umfassenden Gesamtverständnis führen soll (IR-F 4.1):¹⁴

- Unternehmensüberblick und Geschäftsumfeld: Aussagen zu Zielen, Visionen, Wettbewerb und Produkten.
- Unternehmensführung und -überwachung: Aussagen zur Unternehmensstruktur und -führung.
- Geschäftsmodell: Aussagen zu wesentlichen Geschäftsaktivitäten, dem erzeugten Output und den Auswirkungen auf die eingesetzten Kapitalien.
- Risiken und Chancen: Aussagen zu unternehmensinternen und externen Risiken sowie zu Eintrittswahrscheinlichkeiten.
- Strategie und Ressourcenallokation: Aussagen zu Unternehmenszielen, Strategien und zum damit verbundenen Ressourceneinsatz.
- Unternehmensleistung: Aussagen zum Realisierungsgrad der gesetzten Ziele.
- Ausblick: Aussagen zu zukünftigen Unsicherheiten und Herausforderungen.
- Grundlage der Erstellung und Darstellung: Aussagen zu den zugrundeliegenden Prozessen wie z.B. bei der Wesentlichkeitsbestimmung oder die Festlegung der Berichterstattungsgrenzen.

¹⁴ Vgl. *Dieners/Velte*, IRZ 2/2014, S. 71 f.

Diese Berichtssäulen sollen dergestalt verwoben werden, dass Zusammenhänge und Interdependenzen der Themengebiete herausgestellt und verständlich gemacht werden. Die allgemeine Ausgestaltung selbst bleibt, aufgrund inhaltlicher und formaler Gestaltungsspielräume, weitestgehend offen.¹⁵

Mit einem solchen Rahmenkonzept ergibt sich die Möglichkeit den Angabepflichten der CSR-Richtlinie bestmöglich nachzukommen. Die verschiedenen Aspekte der CSR-Richtlinie können in geeigneter Art und Weise in die verschiedenen Inhaltselemente integriert werden, um einen Gesamtüberblick über die Nachhaltigkeit der Unternehmensaktivität zu geben.

Insbesondere die Verwendung von allgemeinen Rahmenkonzepten beugt nur mangelnd vergleichbaren Insellösungen vor. Deshalb sollte mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Angaben - auch wenn hier nur eine unverbindliche Leitlinie vorliegt - ein, zumindest unter den Anwendern, allgemein anerkanntes Rahmenkonzept verwendet werden. Der Anwender sollte sich daher mit den verschiedenen gängigen Konzepten auseinandersetzen, um das am besten für sich geeignete Rahmenkonzept herauszufinden.

5. Fazit

Die EU-Kommission hat mit Verabschiedung der CSR-Richtlinie Leitlinien veröffentlicht, die bis zum 6. Dezember 2016 in deutsches Recht umzusetzen sind. Teilweise entsprechen die geforderten Angaben bereits jenen, die derzeit schon nach DRS 20 anzugeben sind. An einigen Stellen gehen die Regelungen der Richtlinie jedoch auch über die Angabepflichten von DRS 20 hinaus und erfordern tiefergehende Angaben von den Bilanzierenden. Die CSR-Richtlinie fordert von bestimmten Unternehmen die Angabe einer nichtfinanziellen Erklärung und eines Diversitätskonzepts. Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf die zu leistenden Angaben ein Konzept ist dieses darzulegen. Durch den „*comply or explain*“-Ansatz ist es den Unternehmen jedoch möglich den Angaben durch Darlegung einer entsprechenden Begründung auszuweichen. So wird die pflichtmäßige Einführung eines Diversitätskonzepts nicht verlangt. Die Offenlegungsfrist betrifft somit nur Unternehmen, die ein bestehendes Konzept bereits verfolgen. Bei der Umsetzung der zu erfüllenden Angaben kann der Rückgriff auf nationale und internationale Rahmenwerke das bilanzierende Unternehmen unterstützen. Der Rückgriff auf ein allgemein anerkanntes Rahmenkonzept fördert zudem die Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen.

¹⁵ Vgl. *Kajüter/Hannen*, KoR 2/2014, S. 80.

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstr. 7/KAP
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: +32-2 778 01 30
Telefax: +32-2 778 01 43
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) • WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • RA Parwáz Rafiqpoor
WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg
HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
wpnews@bdo.de

www.bdo.de

